

Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln 297

(2) Es ist verboten, den mitgeführten Betrag in den *westlichen Besatzungszonen Deutschlands* oder im Ausland auszugeben.

(3) Personen, welche auf Grund der Bestimmungen defe Abs. 1 bei ihrer Ausreise aus der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* Deutsche Mark der Deutschen Notenbank mit sich geführt haben, sind berechtigt, gegen Rückgabe der ihnen erteilten Bescheinigung Deutsche Mark der Deutschen Notenbank in Höhe des in der Bescheinigung angegebenen Betrages in die *sowjetische Besatzungszone Deutschlands* zurückzuführen.

(4) Beträge, welche entgegen diesen Bestimmungen mitgeführt werden, sind zu beschlagnahmen.

Anm.: Vgl. hierzu die 2. DB zu den AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld — Mitnahme von Zahlungsmitteln im Interzonen-Reiseverkehr — vom 8. Juli 1954 (abgedruckt auf S. 306 ff.).

§3

(1) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* haben und diesen vorübergehend verlassen, können unter Vorlage der vorgeschriebenen Reisegenehmigung Beträge in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank in beliebiger Höhe bei der Grenzkontrollstelle hinterlegen. Die Grenzkontrollstelle bescheinigt den Empfang durch eine Depot-Bescheinigung (Anlage 2)³.

(2) Gegen Rückgabe der Depot-Bescheinigung wird dem Inhaber von der Grenzkontrollstelle, welche die Depotbescheinigung ausgestellt hat, der Betrag, auf den sie lautet, zurückerstattet.

3. Hier nicht abgedruckt.